

Regelung vom 17. März 2008 über die Beziehung des Rechtsanwalts mit einem Dritten, der erklärt, einen Kunden oder eine Partei zu vertreten (B.S. 18.04.2008)

Angesichts der Tatsache, dass die notwendige Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes und die Transparenz seiner Beziehungen mit seinem Kunden gewahrt werden müssen; Angesichts der Tatsache, dass der Rechtsanwalt sich gemäss dem Zivilrecht der Realität, des Umfangs und der Beständigkeit des Mandats vergewissern muss, das er von seinem Kunden erhält, dies insbesondere wenn dieser durch einen Dritten, der kein Rechtsanwalt ist, vertreten wird;

Angesichts der Tatsache, dass die nationale Rechtsanwaltskammer am 22. April 1986 eine Regelung über den Respekt der freien Wahl des durch eine Versicherungsgesellschaft empfohlenen oder konsultierten Rechtsanwaltes verabschiedet hat;

Angesichts der Tatsache, dass das Gesetz vom 25. Juni 1992 über den Versicherungsvertrag zu Lande vorsieht, dass die Rechtsschutzversicherungsverträge die Freiheit der Versicherungsnehmer, ihren Rechtsanwalt zu wählen, garantieren;

Angesichts der Tatsache, dass die nationale Rechtsanwaltskammer am 28. Juni 1990 eine Regelung verabschiedet hat, die generell jede Beziehung zwischen dem Rechtsanwalt und den Handlungsbevollmächtigten verbietet;

Angesichts der Tatsache, dass die Gesetzgebung seitdem insbesondere die Aktivitäten der Forderungseintreibung und der Vertretung im Bereich der Markenzeichen und Patente organisiert hat;

Angesichts der Tatsache, dass gemäss Gerichtsgesetzbuch ein Handlungsbevollmächtigter nicht als Mandatar seines Kunden vor Gericht auftreten kann, dass aber keine Rechtsvorschrift ihm die aussergerichtliche Vertretung seines Kunden verbietet;

Angesichts der Tatsache, dass der Rechtsanwalt aufgrund der Entwicklung der Gebräuche und der Gesetzgebung hinsichtlich der Vertretung und der Vermittlung mittlerweile mit einem Dritten verhandeln darf, der behauptet, einen Kunden oder eine andere Partei zu vertreten;

Angesichts der Tatsache, dass der Rechtsanwalt in der Regel die Rechtmässigkeit, die Realität und den Umfang des Mandats dieses Dritten prüft und hierbei besonders auf die Beachtung der Regeln des Berufs achten muss, dies insbesondere in Bezug auf Interessenkonflikte, das Berufsgeheimnis und die Unabhängigkeit;

Angesichts der Tatsache, dass ausserdem bestimmte Rechtsvorschriften, insbesondere das Gesetz vom 12. Januar 2004 zur Vermeidung der Benutzung des Finanzsystems zur Geldwäsche, dem Rechtsanwalt besondere Verpflichtungen auferlegen, darunter jene der Identifizierung und der Prüfung der Identität seines Kunden und der wirtschaftlich Berechtigten dieses letzteren;

Angesichts der Tatsache, dass schliesslich der Rechtsanwalt, wenn er in der Regel auch mit einem Dritten verhandeln darf, der erklärt, für eine andere Person als sein Kunde aufzutreten, dies ablehnen muss, wenn dieser Dritte ohne Anerkennung eine reglementierte Aktivität ausübt,

Verabschiedet die Generalversammlung der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften folgende Regelung:

Artikel 1

Der Dritte, der erklärt, den Kunden zu vertreten.

Der Rechtsanwalt kann seinen Auftrag von einem Dritten erhalten, der erklärt, seinen Kunden zu vertreten.

In diesem Fall:

-kontrolliert der Rechtsanwalt die Identität seines Kunden und dessen Vertreters, vergewissert sich der Rechtsanwalt der Rechtmässigkeit der Aktivität des Vertreters seines Kunden,

-vergewissert sich der Rechtsanwalt der Beachtung der freien Wahl des Rechtsanwaltes durch seinen Kunden oder gegebenenfalls der Realität des Mandats des Vertreters im Hinblick auf die Bezeichnung eines Rechtsanwalts,

-vergewissert sich der Rechtsanwalt der Zustimmung seines Kunden in Bezug auf die Realität, den Umfang und die Beständigkeit seines Auftrags,

-vergewissert sich der Rechtsanwalt des Nichtvorhandenseins von Interessenkonflikten zwischen seinem Kunden und dessen Vertreter in Bezug auf die Sache, für die er bezeichnet worden ist.

Art. 2

Der Dritte, der erklärt, eine andere Partei zu vertreten. Der Rechtsanwalt kann mit einem Dritten verhandeln, der erklärt, für eine andere Person als sein Kunde zu handeln.

Der Rechtsanwalt kann nicht mit einem Dritten verhandeln, der illegal eine reglementierte Tätigkeit ausübt.

Art. 3 - Verbot jeglicher Bezahlung des Dritten

Der Rechtsanwalt darf auf keinen Fall die Intervention des Dritten, über den er sein Mandat erhält, entlohnen.

Art. 4 - Aufhebung

Die Regelungen der nationalen Rechtsanwaltskammer vom 22. April 1986 über die Rechtsschutzversicherung - die freie Wahl des Rechtsanwaltes und vom 28. Juni 1990 über die Beziehungen zwischen den Rechtsanwälten und den Handlungsbevollmächtigten werden aufgehoben.

Art. 5 - Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt am ersten Tag des vierten Monats nach ihrer Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft.